

lichen Verträge (pactio) wurden Rechte und Pflichten der Ansiedler genau festgesetzt.

Das Land wird in Hufen zerlegt von 720 Königsruthen Länge und 30 Königsr. Breite und den Unternehmern und ihren Nachkommen zu freiem, erblichem Besitz überlassen. Von jeder Hufe soll ein jährlicher Recognitionzins in dem geringen Betrage von 1 Denar entrichtet werden. Zu verzehnten sind Schafe, Schweine, Ziegen, Gänse, Honig und Flachs. Von den Feldfrüchten wird die elfte Garbe gegeben. Bis Martini aufgezogene Füllen sind mit 1 Denar, Kälber mit 1 Obolus (=  $\frac{1}{2}$  Den.) zu lösen. Dem Sendgericht wollen die Ansiedler nach kanonischem Recht und nach der Ordnung der Diöcese Utrecht sich fügen. Die weltliche Rechtspflege wird ihnen selbst überlassen gegen eine jährliche Abgabe von 2 Mark für je 100 Hufen, die also, wie es scheint, jedesmal einen Gerichtsbezirk bilden sollten. Wenn sie größere Streitigkeiten nicht selbst entscheiden können, so wird auf ihre Bitte der Erzbischof zu ihnen kommen und Gericht halten; sie haben dann die Kosten seines Aufenthaltes zu tragen. Von den Brüchen erhalten sie in diesem Falle zwei Drittel, der Erzbischof ein Drittel. Kirchen dürfen sie bauen, wo sie wollen, haben aber jede einzelne mit einer Hufe zu dotieren. Der Erzbischof wird den Geistlichen den Zehnten seines Zehnten in den betreffenden Parochien überlassen. Uebrigens werden sämtliche Kirchen dem Priester Heinrichus auf Lebenszeit als Beneficium zugewiesen.

Aus den für die Ansiedler ungemein günstigen Bestimmungen ist ersichtlich, welchen Werth man auf ihre Niederlassung legte. Zu weiteren Erörterungen geben die einzelnen Punkte kaum Anlaß. Beachtenswerth ist die Verzehrung des Getreides mit der elften Garbe.

Was für ein Landstrich zum Anbau in Aussicht genommen war, wird leider in der Urkunde nicht mitgetheilt. Es ist nur von unbebautem, sumpfigem, unbenußtem Lande in der Diöcese Bremen die Rede (quatenus terram in episcopatu nostro sitam actenus incultam paludosamque nostris indigenis superfluum eis ad excolendam concederemus).